



## **Ordnung zur Führung von Klassenkassen**

**gültig für die 1. bis 3. Klassen im Schuljahr 2022-2023**

### **1. Zweckbestimmung**

Die Klassenkasse dient der Mitfinanzierung des Regisseurs/der Regisseurin für das Theaterstück in der 2. Klasse, der Studienreise in der 3. Klasse und der Maturareise sowie des Maturaessens in der 4. Klasse. Soll Klassenkassen-Geld für andere als die genannten Zwecke gebraucht werden, muss die Mehrheit der Klasse einverstanden sein.

### **2. Organisation: Verantwortung der Klassenlehrperson**

Die Klassenlehrperson und eine weitere Lehrperson (i.d.R. die Vize-Klassenlehrperson) eröffnen entweder bei der BKB oder bei der UBS ein Klassenkassenkonto (Privat- oder Sparkonto). Die Kontobezeichnung lautet „Klassenkasse [Klasse]/[Jahr der Klassengründung] Gymnasium am Münsterplatz“ (*Beispiel: Klassenkasse 1A/2022 Gymnasium am Münsterplatz*).

Die Kontoinhaber-Lehrpersonen tragen die Verantwortung für das Konto, führen Buch über Einnahmen und Ausgaben, so dass jederzeit die Höhe der persönlichen Guthaben ersichtlich ist.

Die Klassenlehrperson orientiert die Eltern (z.B. an einem Elternabend) bei Eröffnung der Klassenkasse und gewährleistet deren Einrichtung gemäss dieser Ordnung. Sie kontrolliert die revidierte Abrechnung und ist bezugsberechtigt. Sie sorgt dafür, dass am Ende des Kalenderjahres die Zinsen nachgetragen und das Gesuch um Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt werden (Antrag mit amtlichem Formular an die Eidgenössische Zentralstelle in Bern). Gibt eine der beiden Lehrpersonen die Klasse ab, so erteilt sie innert 4 Wochen der neuen Lehrperson die Vollmacht und lässt sich eine Übernahmebestätigung ausstellen.

### **3. Beiträge**

Die Beiträge werden entweder monatlich, einmal im Semester oder zu Beginn des Schuljahrs gesamthaft einbezahlt. Darüber entscheidet die Klassenlehrperson mit den Eltern der Klasse. Die Beiträge werden für 12 Monate erhoben.

- 1. Klasse CHF 20.-/Monat
- 2. Klasse CHF 20.-/Monat
- 3. Klasse CHF 20.-/Monat
- 4. Klasse CHF 10.-/Monat

Gesetzlich sind die Eltern nicht verpflichtet, diese Beträge zu überweisen. Falls sie sich dagegen entscheiden, müssen sie die anfallenden Kosten für die oben genannten Veranstaltungen jeweils direkt und vollumfänglich bezahlen.

### **4. Einnahmen aus Schulprojekten**

Einnahmen aus Klassenprojekten (z.B. GM-Fest, Kuchenverkauf, Theaterprojekt etc.) werden gleichmässig auf alle beteiligten Schülerinnen und Schüler verteilt und müssen für die entsprechenden Schulreisen eingesetzt werden. Die Theatereinnahmen dürfen nur für die Maturareise und das Maturaessen eingesetzt werden.



**5. Vorzeitiger Austritt / Verzicht auf die Matur- oder Studienreise**

Schüler/innen, die vorzeitig aus einer Klasse austreten, erhalten den von ihnen entrichteten Beitrag ausbezahlt. Das allfällige Allgemeingut (Ertragnisse aus Klassenveranstaltungen wie Theateraufführung etc.) bleiben in der Klassenkasse.

Schüler/innen, die nicht an der Studien- oder Maturreise teilnehmen, erhalten den Reisebetrag aus der Klassenkasse ausbezahlt.

**6. Neueintritt**

Schüler/innen, die neu in eine Klasse eintreten, kaufen sich mit dem unter Punkt 2 festgesetzten Beitrag auf einmal oder in Raten in die Klassenkasse ein.

**7. Klassenauflösung**

Wird eine Klasse vor der Studien-/Maturreise aufgelöst, so werden Beiträge und Allgemeingut gleichmässig auf die Schülerinnen und Schüler verteilt. Die Beiträge sind für den Einkauf in die Klassenkasse der neuen Klasse(n) zu verwenden.

**8. Unterstützung**

Im Falle finanzieller Engpässe können die Eltern noch nicht mündiger Schülerinnen und Schüler bzw. mündige Schülerinnen und Schüler beim Rektorat finanzielle Unterstützung für Lager- und Projektwochen beantragen. Ein entsprechendes Formular kann auf dem Sekretariat bezogen werden.

**9. Revision**

Die Lehrperson, welche gemäss Punkt 2 Mitinhaberin des Kontos ist, revidiert die Klassenkasse einmal im Jahr und bestätigt mit ihrer Unterschrift die korrekte Kassenführung.

**10. Streitigkeiten**

Allfällige Streitigkeiten, die sich aus der Interpretation dieser Ordnung ergeben, werden dem Rektor zur Entscheidung vorgelegt.

**11. Änderungen der bestehenden Ordnung**

Schriftlich begründete Änderungsvorschläge können dem Rektor eingereicht werden. Er entscheidet, ob ihnen stattgegeben werden kann.

DER REKTOR

Dr. E. Krieger  
Stand Mai 2022